



HVBG

HVBG-Info 17/1997 vom 04.07.1997, S. 1585 - 1589, DOK 312/017-SG

**Abgrenzung des UV-Schutzes und der unfallversicherungsrechtlichen
Zuständigkeit im Rahmen von Bauarbeiten (Neubau einer Güllegrube)
- Urteil des SG München vom 25.03.1997 - S 20 U 303/96**

Abgrenzung des UV-Schutzes und der unfallversicherungsrechtlichen
Zuständigkeit im Rahmen von Bauarbeiten (Neubau einer Güllegrube)
für ein landwirtschaftliches Unternehmen (§§ 539 Abs. 1 Nr. 5, 539
Abs. 2 RVO a.F. vgl. dazu §§ 2 Abs. 1 Nr. 5a und Abs. 2 SGB VII);
hier: Rechtskräftiges Urteil des Sozialgerichts (SG) München vom
25.03.1997 - S 20 U 303/96 -

Das SG München hatte in seiner Sitzung am 25.03.1997
- S 20 303/96 - darüber zu entscheiden, ob ein selbständiger
Landwirt, der bei Arbeiten für den Neubau einer Güllegrube auf
seinem Grundstück verunglückte, wie ein Arbeitnehmer nach § 539
Abs. 2 RVO (vgl. § 2 Abs. 2 SGB VII) im Rahmen der Bauunternehmung
versichert war oder ob Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 5
RVO (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 5 a SGB VII) mit der LBG bestand.
Das Gericht bestätigt, die von der Bau-BG vertretene Auffassung.
Danach besteht Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 RVO, da der
Landwirt im Rahmen der Errichtungsarbeiten der Güllegrube und
nicht für sein eigenes landw. Unternehmen tätig geworden ist.
Entscheidend für diese Beurteilung war, daß der Versicherte die
Errichtung der Güllegrube ausschließlich einer Bauunternehmung
übertragen hatte. Die mit dem Bau der Güllegrube zusammenhängenden
Arbeiten seien daher aus dem landw. Betrieb ausgegliedert gewesen.
Nach den objektiven Kriterien sowie nach der Handlungstendenz des
Versicherten habe die Förderung des gewerbl. Bauunternehmens im
Vordergrund gestanden. Selbst wenn der Bauunternehmer den
Versicherten nicht zur Durchführung von Reinigungsarbeiten
angewiesen habe, unterstehe der Landwirt im Rahmen der
vertraglichen Vereinbarung zur Mithilfe der generellen
Weisungsabhängigkeit des Bauunternehmers. Da grundsätzlich auch
ein selbständiger Landwirt bei einem anderen Unternehmer "wie" ein
Beschäftigter im Sinne des § 539 Abs. 2 RVO tätig werden könne,
seien die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz nach § 539
Abs. 2 RVO erfüllt. Damit stehe fest, daß die Bau-BG zuständiger
UV-Träger für den Neubau der Güllegrube ist.